

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN • SERVICE (AGB S)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Esenwein GmbH ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 740115. Sitz der Gesellschaft ist Porschestraße 17, 73269 Hochdorf.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen SERVICE (AGB-S) gelten für sämtliche zwischen der Esenwein GmbH und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgeschlossenen Werkverträgen und Verträgen über Serviceleistungen (im Folgenden: Werk- und Serviceleistungsverträge) – auch innerhalb laufender Geschäftsbeziehungen und auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf und Folgeaufträge –, insbesondere für Verträge über Reparaturen, Kalibrierungen, Abgleich, Überholungen und Überprüfungen.

Für alle anderen Geschäftsbeziehungen, insbesondere für Kaufverträge die den Erwerb von Geräten, Ersatzteilen, Softwarelizenzen, u. ä. zum Gegenstand haben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VERKAUF (AGB-V).

- 1.3. Von den vorliegenden AGB S abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Esenwein GmbH auch dann nicht, wenn die Esenwein GmbH diesen nicht nochmals nach Eingang bei der Esenwein GmbH ausdrücklich widersprochen hat.

Von den vorliegenden AGB S abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können nur dann gültig sein, wenn sie schriftlich von der Esenwein GmbH ausdrücklich als anstelle der vorliegenden AGB S geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Vertragsabschluss und Angebote

- 2.1. Werk- und Serviceleistungsverträge nach Maßgabe der vorliegenden AGB-S kommen zustande mit

- Übergabe/Einlieferung des Auftragsgegenstands in den Geschäftsräumen der Esenwein GmbH, Porschestraße 17, 73269 Hochdorf oder
- Abholung des Auftragsgegenstands durch die Esenwein GmbH beim Auftraggeber oder
- Aufnahme der Werk- und Serviceleistung am Standort des Auftragsgegenstands oder
- einer Auftragsbestätigung durch die Esenwein GmbH.

- 2.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Verbindliche Kostenvoranschläge erstellt die Esenwein GmbH in Form eines Angebotes nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen in Bezug auf Umfang, Art, Dauer und Kosten der Servicemaßnahmen durch Mitarbeiter der Esenwein GmbH vor oder bei Vertragsabschluss werden erst durch eine Bestätigung der Esenwein GmbH in Textform verbindlich.

Bei Nichterteilung des Auftrages wird der entstandene Aufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze oder einer Pauschale berechnet. (ggf. Bezifferung der Stundenverrechnungssätze)

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Ergebnis des Kostenvorschlags die Möglichkeit einer Instandsetzung durch die Esenwein GmbH ausschließt.

- 2.3. Werden nach erstelltem und durch den Auftraggeber freigegebenen Kostenvorschlag weitere, bis zu diesem Zeitpunkt unerkannte Defekte an dem Auftragsgegenstand erkannt, ergeht ein neuer Kostenvorschlag an den Auftraggeber.

Bis zu diesem Zeitpunkt bei der Esenwein GmbH angefallene Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.



- 2.4. In Kostenvoranschlägen ausgewiesene Preise sind für etwa erteilte Aufträge nur dann verbindlich, wenn der Auftrag binnen dreißig Tagen ab Datum des Kostenvorschlags erteilt wird.
- 2.5. Es wird immer die einfachste und günstigste Dienstleistung angeboten, die der vom Kunden gestellten Anforderung in seiner Angebotsanfrage entspricht. (Siehe hierzu auch 3.2. Leistungsumfang Kalibrieraufträge)

3. Leistungsumfang

3.1. Reparaturaufträge

Die Esenwein GmbH führt Reparaturaufträge grundsätzlich mit dem Ziel aus, den Auftragsgegenstand in die ursprünglichen Standardspezifikationen zu versetzen.

In Fällen, in denen der Auftraggeber den Reparaturauftrag ausdrücklich begrenzt auf einen bestimmten Kostenbetrag und/oder bestimmte Leistungen und sich im Laufe der Reparatur herausstellt, dass eine Reparatur innerhalb dieser vom Auftraggeber gesetzten Grenzen nicht erbracht werden kann, wird die Esenwein GmbH den Auftraggeber hierüber benachrichtigen, und die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit der Reparatur darlegen, sowie ggf. einen Kostenvoranschlag für weitere, zur Erfüllung des Reparaturauftrags erforderliche Maßnahmen erstellen.

Es steht sodann im Ermessen des Auftraggebers, seinen ursprünglich begrenzten Auftrag zu erweitern um eine Erfüllung des Reparaturauftrags zu ermöglichen.

Erfolgt von Seiten des Auftraggebers keine Erweiterung des ursprünglich begrenzten Auftrags, so ist die Esenwein GmbH berechtigt, bis dahin angefallene Kosten ihrer Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen

3.2. Kalibrieraufträge

Die Esenwein GmbH führt Kalibrieraufträge grundsätzlich mit dem Ziel aus, den Auftragsgegenstand mit den auf nationalen oder internationalen Normalen rückgeführten Kalibriernormale der Esenwein GmbH zu vergleichen.

Hierzu können Herstellervorschriften, Normen oder von der Esenwein GmbH selbst entwickelte Verfahren dienen.

Ist der gewünschte Leistungsumfang einer Kalibrierdienstleistung, die in den Akkreditierungsbereich der Esenwein GmbH fällt, kundenseitig nicht hinreichend präzisiert oder sind unzureichende bzw. unvollständige Angaben gemacht, gilt diese AGB durch deren Anerkennung und Wirksamkeit in Übereinstimmung mit EA-3/01 M:2021 Absatz 5.2.1 als ausdrücklich rechtlich verbindlich und als dokumentierte Vereinbarung zwischen der Esenwein GmbH und Auftraggebern zur Festlegung des Leistungsangebots. Für Kalibrierdienstleistungen, die in den Akkreditierungsbereich der Esenwein GmbH fallen, stellt die Esenwein GmbH daher bis auf Widerruf dieser Vereinbarung Kalibrierscheine (Ergebnisberichte) ohne Akkreditierungssymbol aus. Kalibrierscheine ohne Akkreditierungssymbol sind nicht akkreditiert und fallen nicht in den Geltungsbereich des multilateralen Abkommens (MLA) der European co-operation for Accreditation (EA).

In Kalibrierscheinen der Esenwein GmbH aufgeführte Konformitätsaussagen beziehen sich immer auf die in dem jeweiligen Kalibrierschein der Esenwein GmbH angegebenen Grenzwerte.

Wenn nichts anderes angegeben ist, basieren diese Grenzwerte auf veröffentlichten technischen Spezifikationen des jeweiligen Geräteherstellers.

Vorbehaltlich eines schriftlichen Widerrufs oder der schriftlichen Mitteilung abweichender Entscheidungsregeln durch den Auftraggeber werden Messwerte der Lage im Toleranzfeld nach ILAC G8:09/2019 angewendet: Die Konformitätsaussage für alle aufgenommenen Messpunkte wird gemäß ILAC G8:09/2019 "4.2.1 Binary Statement for Simple Acceptance Rule (w=0)" dargestellt.

Für jeden einzelnen Messwert wird eine Konformitätsaussage abgegeben, die auch einen reduzierten Vertrauensbereich ($\leq 95\%$) berücksichtigt (gemäß ILAC G8:09/2019: „4.2.3 Non-binary Statement with Guard Band, w=U“).

Bei nicht akkreditierte Kalibrierungen, sogenannten „Werkskalibrierungen“, „Rückführbare Kalibrierungen inkl. Kalibrierschein“ oder „Kalibrierungen gemäß ISO 9000“, ist für die Ausführung keine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zwingend. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um Kalibrierungen, die nicht im Rahmen der



Akkreditierung als Kalibrierlabor der Esenwein GmbH bei der DAkkS erbracht werden. Sie enthalten somit auch nicht das Akkreditierungssymbol oder Logo der Akkreditierungsstelle.

3.3. Auftragsdurchführung durch Unterauftragnehmer

Die Esenwein GmbH kann Serviceaufträge jederzeit durch Unterauftragnehmer ausführen lassen, auch ohne den Auftraggeber hierüber zu informieren. Bei akkreditierten Kalibrierungen wird der Auftraggeber über die Unterauftragsvergabe hingewiesen.

4. Mitwirkungspflicht

4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Esenwein GmbH gerätespezifische Unterlagen (Service-Bedienungsanleitungen, Spezifikationen, technische Anforderungsprofile) termingerecht vor der Erstellung des Kostenvoranschlags oder der Ausführung der Leistung zur Verfügung zu stellen, ersatzweise, sofern erforderlich, bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen mitzuwirken.

4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im jeweiligen Einzelfall bei der Findung geeigneter Mess- und/oder Prüfverfahren, Messumfang, Messgenauigkeit, Spezifikation, Messpunkten und Anforderungen mitzuwirken.
Ebenso erfordern die Anwendung abweichender Entscheidungsregeln (bspw. gem. ISO 14253-1) oder Bewertungen der Lage im Toleranzfeld (bspw. in Prozent des Übereinstimmungsbereichs) die Mitteilung und Mitwirkung des Auftraggebers.

Unterlässt der Auftraggeber die Nennung geforderter Messverfahren, Messgenauigkeiten, Messumfänge, Spezifikationen, Messpunkte, Entscheidungsregeln oder sonstiger Anforderungen, so liegt die Auswahl im Ermessen der Esenwein GmbH.

4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand in bearbeitungsfähigen Zustand zu versetzen. Zugriffssicherungen sind für die Dauer der Arbeiten zu entfernen oder die Esenwein GmbH in die Lage zu versetzen, physische, hard- oder software-seitige Zugriffssicherungen / Sperren für die Dauer der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

Sind im Auftragsgegenstand Daten oder Einstellungen gespeichert, so sind diese vom Auftraggeber im Vorfeld in geeigneter Weise extern zu sichern. Bei der Kalibrierung oder Reparatur kann es immer zu Datenverlust kommen (bspw. wenn Speicher initialisiert werden müssen)!

5. Preise und Zahlung

5.1. Die Abrechnung von Reparaturaufträgen erfolgt grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegenden Angebot.

Die Abrechnung von Kalibrieraufträgen erfolgt nach Festpreisen.

5.2. Kosten für Anfahrt/Abfahrt der Servicemitarbeiter fallen nur an, wenn Leistungen und/oder Teilleistungen am jeweiligen Gerätestandort erbracht werden.

Alle Fracht, Frachtneben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen der Esenwein GmbH 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Zahlungen haben ausschließlich an die Esenwein GmbH zu erfolgen.

Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag der Esenwein GmbH spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

Wechsel nimmt die Esenwein GmbH nicht herein; Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung der Esenwein GmbH in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.



Skonti und andere Abzüge sind nur zulässig, wenn sie auf der Rechnung schriftlich vermerkt sind. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus, einschließlich eventueller Verbindlichkeiten aus Verkaufsverträgen.

Haben die Vertragspartner abweichende Zahlungsbedingungen ausgehandelt, so sind diese auf der jeweiligen Rechnung schriftlich vermerkt.

Von der Esenwein GmbH bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und/oder sie den Auftraggeber nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, ist die Esenwein GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Zusätzlich berechnet die Esenwein GmbH eine Verzugszuschale in Höhe von 40,00 EUR.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Esenwein GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, so kann die Esenwein GmbH die vereinbarten Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben.
Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht der Esenwein GmbH noch nicht fällig ist.

Die Esenwein GmbH ist in solchen Fällen ferner berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gilt auch, wenn der Auftraggeber mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist.

Die Esenwein GmbH ist in solchen Fällen überdies berechtigt, für in ihren Geschäftsräumen befindliche Vertragsgegenstände, die der Auftraggeber binnen einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung der Leistungsverweigerung nicht abholt, dem Auftraggeber Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

6. Ausführungszeit

- 6.1. Bestimmte Zeiten des Beginns der Ausführung von Werk- und Servicevertragsleistungen und/oder Fristen bis zur Beendigung/Fertigstellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Esenwein GmbH ausdrücklich zugesagt worden sind
- 6.2. Die Esenwein GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt
- 6.3. Richtige und rechtzeitige Belieferung mit Ersatzteilen bzw. Serviceunterlagen vorbehalten, wird die Esenwein GmbH sich bemühen etwa angegebene Ausführungszeiten einzuhalten, die Esenwein GmbH übernimmt dafür jedoch keine Gewähr.

Angegebene Ausführungsfristen laufen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch die Esenwein GmbH, es sei denn der Auftraggeber ist zu Vorleistungen verpflichtet.

In diesem Fall beginnt der Lauf der Ausführungsfrist ab dem Eingang der Vorleistung des Auftraggebers bei der Esenwein GmbH.

- 6.4. Wird aus von der Esenwein GmbH zu vertretenden Gründen eine Ausführungszeit nicht eingehalten, kann der Auftraggeber nach Ablauf der Ausführungszeit der Esenwein GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.

Verstreicht diese fruchtlos, steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug wäre von der Esenwein GmbH, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.



- 6.5. Sollte die Esenwein GmbH die Einhaltung vereinbarter Ausführungstermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen aus denen und/oder durch die hindurch die Belieferung erfolgt, Katastrophen Krieg, Aufruhr, Streik in Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, unmöglich sein, ist die Esenwein GmbH berechtigt, die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder ganz zu unterlassen.

Im Falle der Nachholung soll dies in angemessener Frist nach der Beendigung der Behinderung erfolgen.

Der Auftraggeber hat keine Rechte oder Ansprüche wegen Nichtausführung oder Spätausführung unter solchen Umständen, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem die Ausführungszeit bereits überschritten war bzw. die Esenwein GmbH sich in Verzug befunden hatte.

7. Gefahrenübergang und Versand

- 7.1. Sind Werk- und Serviceleistungen vertragsgemäß am Standort der Esenwein GmbH zu erbringen, so geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Auftragsgegenstands erst bei dessen Eintreffen am Standort der Esenwein GmbH, Porschestraße 17, 73269 Hochdorf auf die Esenwein GmbH über.
- 7.2. Bei einem vertraglich vereinbarten Rückversand des Auftragsgegenstands an den Auftraggeber geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Auftragsgegenstands wieder auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragsgegenstand entweder einem Paketdienst oder Spediteur/Frachtführer übergeben worden ist, oder das Betriebsgelände der Esenwein GmbH, Porschestraße 17, 73269 Hochdorf verlassen hat.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Esenwein GmbH verpflichtet sich, Schäden an dem Auftragsgegenstand, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten der Esenwein GmbH und den hierbei von der Esenwein GmbH verwendeten Ersatzteilen stehen und von der Esenwein GmbH zu vertreten sind, unentgeltlich zu beseitigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Reparaturleistungen und Ersatzteile sechs Monate.

Rechte anderer Art stehen dem Auftraggeber nicht zu.

- 8.2. Für Schäden anderer Art, sei es an dem Auftragsgegenstand oder an der Software oder anderweitig, gleich aus welchem Rechtsgrund, so u.a. auch infolge der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder aufgrund unerlaubter Handlungen, haftet die Esenwein GmbH nur, wenn und soweit solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Esenwein GmbH oder der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem jeweiligen Werk- und Serviceleistungsvertrag verursacht worden
- 8.3. Die Esenwein GmbH ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden bzw. zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die aufgetretenen Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls nicht später als eine Woche danach schriftlich gegenüber der Esenwein GmbH angezeigt werden.
- 8.4. Mängelrügen aller Art sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 8.5. Jegliche Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorheriges Einverständnis von der Esenwein GmbH Mängel oder Schadensbeseitigungen vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder die Schadensbeseitigung verhindert, ein Anspruch auf Erstattung dadurch entstehender Kosten hat der Auftraggeber nicht.
- 8.6. In Kalibrierscheinen der Esenwein GmbH aufgeführte Konformitätsaussagen beziehen sich immer auf die im jeweiligen Kalibrierschein der Esenwein GmbH angegebenen Grenzwerte. Ob diese Grenzwerte auch für den jeweiligen Auftragsgegenstand zutreffen, ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Die Esenwein GmbH haftet nicht für die Richtigkeit der angegebenen Grenzwerte.
- 8.7. Haftungsansprüche, die auf einem Verstoß gegen die Mitwirkungsverpflichtung insbesondere gemäß Ziffer 4 der vorliegenden AGB-S zurückzuführen sind, sind vollumfänglich ausgeschlossen.
- 8.8. Für dienstvertraglich erbrachte Leistungen wird keine Gewährleistung übernommen.



9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 9.1. Die Esenwein GmbH trägt die Verantwortung für die vertrauliche Handhabung aller Informationen, die während der Durchführung der Labortätigkeit erhalten oder erstellt werden. Sollte beabsichtigt sein, bestimmte Informationen frei zugänglich zu machen, wird der Kunde im Voraus darüber informiert.
- 9.2. Die Datenschutzerklärung auf der Firmenhomepage (<https://kalibrierlabor.de/datenschutz>) ist Bestandteil dieser AGB.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen (betrifft nur Geschäfte mit Auslandsberührung).
- 10.2. Zum Umgang mit Daten des Auftraggebers, die dieser der Esenwein GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen der Esenwein GmbH zur Verfügung stellt verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Esenwein GmbH, die damit ebenfalls Inhalt der vorliegenden AGB-S ist.
- 10.3. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB-S ganz oder teilweise unwirksam sein, ist die Esenwein GmbH berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
Die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- 10.4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hochdorf.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ausgabe 07, 07.04.2022

